

Satzung des Fördervereins der Musikschule MUSICATION

§ 1 Name, Sitz, Gründungsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „MUSICATION Förderverein e.V.“.
- 2) Der Sitz ist in Nürnberg.
- 3) Das Gründungsjahr ist 2005, das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Verein fördert insbesondere das gemeinsame Musizieren. Die Förderung besteht in der ideellen, organisatorisch-logistischen und finanziellen Unterstützung.

Diesem Zweck dienen

- Durchführung von Veranstaltungen, deren Erlös ausschließlich und unmittelbar dem Förderverein und seinen Zielen zugute kommt
- Förderung bzw. Mitwirkung bei Veranstaltungen zur Pflege der Musikkultur
- Durchführung von gemeinsamen musikalischen Freizeiten und Workshops
- Förderung musikalischer Begabungen insbesondere von sozial schwachen Schülern und der Jugend
- Förderung des gemeinsamen Instrumental- und Ensemblespiels

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurück fordern.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss bzw. Auflösung (bei juristischen Personen).
- 4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

- 5) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurück verlangen.

§ 5 Vereinsorgane

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig.
Insbesondere ist sie zuständig für
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und der Kassenprüfer/innen
 - die Entlastung und Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
 - die Änderung der Satzung
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- 4) Der Vorstand kann aus dringendem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierfür genügt eine Einladung sieben Tage vor dem Sitzungstermin. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 5) Der Vorstand leitet die Versammlung. Sie schließt offen und mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung oder die geltende Rechtsprechung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 6) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das jedem Vereinsmitglied zur Einsichtnahme offen steht.

§ 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden VorsitzendenJede dieser Personen hat Einzelvertretungsbefugnis gegenüber Dritten gemäß § 26 BGB.

Zusätzlich gehören dem Vorstand an

- c) der Schriftführer
- d) der Kassenwart

Diese Personen haben keine Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten.

- 2) Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 3) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl im Amt.
- 4) Über sämtliche Sitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Fördervereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - b. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d. die Ausschließung von Mitgliedern
 - e. die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge

§ 9 Auflösung des Fördervereins

- 1) Die Auflösung des „MUSICATION Förderverein e.V.“ kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger, und zwar verbunden mit der Auflage, es unverzüglich und ausschließlich im Sinne der Ziele des bisherigen Vereins zu verwenden.
- 3) Bei Auflösung der Musikschule MUSICATION ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Nürnberg, den 26. Juli 2005